

ZH_OBERGERICHT SB110656 vom 15. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110656

FR: ZH_OBERGERICHT SB110656 du 15 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110656 del 15 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich betreffend versuchten Betrug und Urkundenfälschung datiert vom 21. März 2011 (Urk. 21). Am 17. Juni 2011 fand die Hauptverhandlung vor dem Einzelgericht des Bezirks Affoltern statt (Prot. I S. 4 ff.). Mit Urteil vom 1. Juli 2011 wurde die Beschuldigte im Sinne der Anklage schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 2'000.00 bestraft (Urk. 52 S. 26).

E. 2

Gegen das am 5. Juli 2011 schriftlich im Dispositiv mitgeteilte Urteil liess die Beschuldigte am 7. Juli 2011 rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 44). Das begründete Urteil ging ihr am 22. September 2011 zu (Urk. 46), worauf sowohl ihr neu mandatiertes Vertreter als auch ihr bisheriger Verteidiger jeweils mit Eingabe vom 12. Oktober 2011 innert der gesetzlichen Frist eine Berufungserklärung einreichten (Urk. 54; Urk. 55). Darin beantragten beide einen vollumfänglichen Freispruch. Die Staatsanwaltschaft verlangte mit Eingabe vom 11. November 2011 die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 60). Der Privatkläger teilte am 25. November 2011 mit, er beteilige sich am weiteren Verfahren nicht mehr (Urk. 64). Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt.

E. 3

Wie oben ausgeführt wurde, liegt zwischen dem vollendeten Betrugsversuch und der Urkundenfälschung echte Konkurrenz vor. Damit kommt Art. 49 StGB zur Anwendung. Demnach ist für das schwerere der beiden Delikte eine Einsatzstrafe festzulegen, die anschliessend angemessen zu erhöhen ist. Sowohl der versuchte Betrug als auch die Urkundenfälschung sind mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Die Urkundenfälschung wurde als Mittel zum Zweck des Betrugs verübt. Das macht sie zwar, wie oben ausgeführt, nicht zur straflosen Vortat des Betrugs, lässt sie aber doch vergleichsweise weniger schwerwiegend erscheinen, so dass der Betrug als Ausgangspunkt für die Festsetzung einer Einsatzstrafe dient.

E. 4

Ein Betrug ist grundsätzlich ein ernsthafter Angriff auf das Rechtsgut des Vermögens, was aus der Strafdrohung und der damit verbundenen Qualifikation als Verbrechen i.S. von Art. 10 Abs. 2 StGB zum Ausdruck kommt. In objektiver Hinsicht ist erschwerend zu berücksichtigen, dass sich das Vorgehen der Beschuldigten nicht gegen den Privatkläger richtete, sondern dass sie den Ausgang eines oder mehrerer gerichtlicher Verfahren betrügerisch zu beeinflussen versuchte und somit die staatliche Gerichtsbarkeit darin einbezog. Zwar verminderte sie dadurch die Erfolgsaussichten ihres Vorgehens, was letztlich dazu führte, dass es beim Versuch blieb und sich ebenfalls auf die Strafzumessung

auswirkt (vgl. dazu sogleich unten). Der Umstand, dass sich die Beschuldigte einer gefälschten Urkunde bediente, wird mit der Straferhöhung wegen Urkundenfälschung abgegolten und fliesst daher nicht in die Einsatzstrafe wegen Betrugs ein. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Tatbegehung finanzielle und somit egoistische Beweggründe zugrunde lagen, was bei Vermögensdelikten aller-

- 10 - dings die Regel ist und daher nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 72 S. 4) lässt sich hinter dem Vorgehen der Beschuldigten durchaus eine gewisse kriminelle Energie erkennen, zumal aufgrund des beruflichen Hintergrunds der Beschuldigten (Prot. II S. 2 und 7) eine entsprechend stärkere Sensibilisierung in Bezug auf die vorliegende Thematik vorausgesetzt werden darf. Bei der Bewertung des Verschuldens gilt es sodann, die Hintergründe der Tat zu berücksichtigen, welche von der Beschuldigten in der Untersuchung erstmals angedeutet und anlässlich der Berufungsverhandlung eingehend geschildert wurden (Urk. 6/1 S. 8 und 10 f.; Urk. 71 S. 4 ff.). Gemäss den Aussagen der Beschuldigten habe sich der Privatkläger geweigert, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und sie zum Abschluss einer für sie nachteiligen Vereinbarung drängen wollen. Sie sei nach der Auflösung des Konkubinats von ihm zudem aufs Gröbste schikaniert worden. Der Privatkläger habe im Herbst 2009 ein Gewaltschutzverfahren gegen sie eingeleitet und sie aus der gemeinsam bewohnten Liegenschaft hinauswerfen lassen. Sie habe sich damals in einer absolut verzweiferten Lage befunden. Es sei wie im Krieg gewesen. Vorliegend darf zwar nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Beschuldigte damit lediglich ihre Sicht der Dinge wiedergibt. Es ist aber auf jeden Fall davon auszugehen, dass der Straftat der Beschuldigten eine von Emotionen geprägte Auseinandersetzung mit dem Privatkläger vorausging. Dieser Umstand vermag das Vorgehen der Beschuldigten in keiner Weise zu rechtfertigen, lässt aber zumindest ihre persönliche Situation vor der Tat in einem das subjektive Verschulden vermindernenden Lichte erscheinen. Der Umstand, dass die Beschuldigte mit dem Abschluss eines Vergleichs mit Saldoklausel vor dem Bezirksgericht Affoltern dazu beitrug, dass es beim Versuch blieb (vgl. Urk. 52 S. 22 f.), ist nur geringfügig strafmindernd zu berücksichtigen, da ihr angesichts der kategorischen Bestreitung der Echtheit seiner Unterschrift durch den Privatkläger (vgl. Urk. 7/2 [= Urk. 17/1]) und der Verteilung der Beweislast faktisch nichts anderes übrig blieb. Insgesamt vermag das subjektive Tatverschulden das Verschulden hinsichtlich der objektiven Tatschwere zu relativieren. Deshalb erscheint nach der Beurteilung

- 11 - der Tatkomponente im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe eine Bestrafung der Beschuldigten mit rund 200 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 5

Wegen der zusätzlich begangenen Urkundenfälschung ist die Einsatzstrafe zu erhöhen. Die Bemerkungen zum Tatverschulden, die in Bezug auf den Betrug gemacht wurden, treffen grundsätzlich auch hier zu. Es ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Doppelverwertung von Tatsachen kommt, die bereits bei der Würdigung des mit dem Betrug verbundenen Tatverschuldens berücksichtigt wurden. Dass sich die Beschuldigte nicht darauf beschränkte, ihr Ziel mittels einfacher schriftlicher Lüge zu erreichen, sondern die Unterschrift des Privatklägers fälschte und eine unechte Urkunde herstellte, bildet einen zusätzlichen erschwerenden Faktor, dem mit einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 40 Tagessätze Rechnung zu tragen ist.

E. 6

Die Vorinstanz hat den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten zutreffend wiedergegeben (Urk. 52 S. 23); diese Ausführungen sind an dieser Stelle nicht zu wiederholen. Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens ist der Beschuldigten zu Gute zu halten, dass sie sich anlässlich der Berufungsverhandlung vollumfänglich geständig gezeigt hat (vgl. Prot. II S. 6 und Urk. 71 S. 4 ff.), was angesichts der vorliegenden Beweislage merklich strafmindernd zu berücksichtigen ist. Es kann der Beschuldigten auch zugebilligt werden, dass sie ihr Verhalten inzwischen bereut.

E. 7

Das zwar späte, aber vollumfängliche Geständnis und die Einsicht und Reue, die darin zum Ausdruck kommen, sind der Beschuldigten erheblich strafmindernd anzurechnen. Im Ergebnis erweist sich für die im vorliegenden Verfahren zur Beurteilung stehenden Delikte eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als angemessen.

E. 8

In Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten (Urk. 62; Urk. 63; Urk. 71 S. 3 f.) wäre der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz an sich zu erhöhen. Dem steht im vorliegenden Fall jedoch das Verschlechterungsverbot entgegen, weshalb die Höhe des Tagessatzes auf CHF 60.00 zu belassen ist.

- 12 -

E. 9

Die Vorinstanz kam nach der Wiedergabe der gesetzlichen Voraussetzungen und aufgrund einer Würdigung der Lebensumstände der Beschuldigten unter besonderer Erwähnung des Umstandes, dass die Beschuldigte nicht vorbestraft ist, zum zutreffenden Schluss, dass keine Umstände ersichtlich sind, die der vorliegend von Gesetzes wegen zu vermutenden günstigen Legalprognose widersprechen, und gewährte den bedingten Aufschub des Vollzugs der Geldstrafe unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von zwei Jahren (Urk. 52 S. 24 f. E. 6). Dieser Entscheidung wurde nicht angefochten und ist ohne weitere Bemerkungen zu bestätigen. Im Hinblick auf den bedingten Vollzug der verhängten Geldstrafe verknüpfte die Vorinstanz diese in Anwendung von Art. 42 Abs 4 StGB mit einer Busse (Urk. 52 S. 23 f. E. 4.6.2). Diese Möglichkeit der Strafenkombination wurde im Nachgang zur Reform des Sanktionensystems als Antwort auf die sogenannte Schnittstellenproblematik geschaffen. Damit wird die Konstellation bezeichnet, dass Bussen immer zu bezahlen sind, während Geldstrafen bedingt aufgeschoben werden können, was etwa bei Ersttätern die Regel ist und die stossende Konsequenz haben kann, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 15 km/h mit einer spürbareren Sanktion bestraft wird als eine solche um 45 km/h. Es handelt sich dabei um eine Ausnahmeregelung, die für bestimmte, klar umrissene Fälle geschaffen wurde und von der nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll. Eine Schnittstellenproblematik liegt hier nicht vor. Das Vergehen der Beschuldigten stellt kein Massendelikt dar, so dass generalpräventive Überlegungen nicht im Vordergrund stehen. Wie die Überlegungen der Vorinstanz zur Festsetzung der Probezeit zeigen (Urk. 52 S. 25 E. 6.5) sind auch keine spezialpräventiven Gründe ersichtlich, die einen Denkzettel erfordern würden. Es handelt sich um ein Beziehungsdelikt, das aus einer singulären Situation entstanden ist, deren Wiederholung nicht absehbar ist, so dass mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass es sich um eine einmalige Entgleisung handelt (vgl. Urk. 52 S. 25 E. 6.4). Darauf deutet auch das im

Berufungsverfahren erfolgte Geständnis hin.

E. 10

Die Beschuldigte ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 60.00 zu verurteilen. Der Vollzug der Strafe ist aufzuschieben

- 13 - und die Probezeit auf zwei Jahren anzusetzen. Daneben ist keine Busse auszufällen.

VI. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositivziffern 5 bis 7) zu bestätigen, ausser in Bezug auf die Dolmetscherkosten, die gemäss Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Ergänzend ist die Höhe der Untersuchungskosten festzustellen, die im vorinstanzlichen Entscheid unerwähnt blieb (vgl. Urk. 20). 2. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen auf Einstellung des wegen versuchten Betrugs geführten Strafverfahrens sowie auf Strafbefreiung. Sie erreicht indessen eine merkliche Reduktion des Strafmasses sowie den Verzicht auf die Ausfällung einer Busse. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln der Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ausgangsgemäss ist der Beschuldigten sodann eine reduzierte Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen, welche auf CHF 1'000.– festzusetzen ist. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.